



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Der Bürgermeister

Die Stadtverwaltung Zweibrücken erlässt als zuständige Ordnungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Zweibrückens folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen sind untersagt. Ein Ausnahmeverbehalt ist nicht zulässig
2. Untersagt ist weiterhin der Betrieb von
 - a. Bars, Clubs, Diskotheken, Sisha-Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen,
 - b. Theatern (Festhalle), Konzerthäusern, Museen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen,
 - c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - d. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
 - e. allen weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und Fabrikverkäufe,
 - f. Spielplätzen.
3. Untersagt sind außerdem
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
 - b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
4. Ausdrücklich **NICHT** geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Bei der Öffnung dieser Einrichtungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen, die vom Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite www.rki.de/covid-19 veröffentlicht werden, einzuhalten. Diese Empfehlungen sind außerdem auszuhängen. Weiterhin ist der Zutritt zu den Einrichtungen zu steuern und Warteschlangen sind zu verhindern. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

5. Für die unter Punkt 4 genannten Einrichtungen sowie in Krankenhäusern, Universitäten, Schulen und Kindergärten gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung (vgl. www.rki.de/covid-19) aufgehalten haben.
6. Restaurants, Speisegaststätten/-imbisse, Cafés und Eisdielen dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens um 18 Uhr zu schließen.
7. Tische in Mensen, Kantinen, Restaurants, Speisegaststätten/-imbissen, Hotels, Cafés und Eisdielen, an denen Speisen oder Getränke verzehrt werden, haben mindestens zwei Meter Abstand einzuhalten; es dürfen höchstens vier Personen gleichzeitig an einem Tisch bewirtet werden. In den genannten Betrieben sind die jeweils aktuellen Empfehlungen, die vom Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite www.rki.de/covid-19 veröffentlicht werden, einzuhalten. Diese Empfehlungen sind außerdem auszuhängen.
8. Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 19. April 2020 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Zweibrücken vom 13. März 2020. Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung durch eine übergeordnete Behörde erlassen wird.

Begründung

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen des Erlasses sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Rheinland-Pfalz grenzt an mehrere Risikogebiete bzw. besonders betroffene Gebiete (im Norden Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, im Süden an das Departement Grand Est), in denen die Krankheit besonders häufig auftritt.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der

Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Zu Ziff. 1

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen abzusehen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Er umfasst sämtliche öffentliche und nicht-öffentliche Ansammlungen von Menschen an einem gemeinsamen Ort. Der Erlass bezieht sich auch auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.

Hierunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/2530) ermöglicht § 28 Abs. 1 IfSG die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt.

Zu Ziff. 2-8

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die in Ziffer 4 genannten Einrichtungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude, Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße. Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken. Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impresum (E-Mail-Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung (Tel.:06332-871 343) beim Ordnungsamt, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken, eingesehen werden.

Stadtverwaltung Zweibrücken, den 17.03.2020

gez.

Christian Gauf

Bürgermeister